

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 16 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 27 Thermidor VIII.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf die bestimmte Anzeige, daß der District Teuffen, Canton Santis, ungeachtet der wiederholten gütlichen Aufrückerungen, die rückständigen Staatsauflagen zu entrichten, immer fortfährt, dieselben zu verweigern; und daß hauptsächlich die öffentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Beispiel von Widersehlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt, und zum Vorwande benutzt wird;

In Erwägung, daß nicht nur das besondere und eigene Wohl des Districts und der benachbarten Districte, auf die das Beispiel von jenem den schädlichsten Einfluß hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordere, die nöthige Achtung gegen das Gesetz und die Regierung zu handhaben, und einer Widersehlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Auflösung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Finanzstände des Staates erheischen, allen gesetzlichen Mitteln aufzubieten, um die zur Befreiung der so wichtigen als dringenden Staatsbedürfnisse nöthigen Gelder herbeizuschaffen;

In Erwägung, daß selbst die eigenen Bedürfnisse des Districts solche Herbeischaffung durch die Steuerpflichtigen um so dringender fordern, da ohne sie dieselben nicht befriedigt, und die öffentlichen Angelegenheiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht der Regierung ist, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreissen, wenn alle andere fruchtlos geblieben sind;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Dem District Teuffen sei hiemit der letzte Termin von 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben, einberaumt.
2. Nach Verlauf dieses Termins und bey nichtgeleisteter Zahlung, soll eine hinlängliche Anzahl militärischer Executionstruppen, auf eigene Kosten des Districts, dahin gesandt, und nicht eher zurückgezogen werden, bis alle Rückstände bezahlt sind.
3. Der Finanzminister s. v. beauftragt, gegenwärtigen Beschuß gehörigen Orts bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

## Kleine Schriften.

Analytischer Versuch zu einer Modification der Einheit im Staat, mit Hinsicht auf die Schweiz. Von F. M. Mohr. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 32.

Diese kleine aber inhaltreiche Schrift ist das Produkt eines vortrefflichen Kopfes, der die Kunst der Analyse und jene einer ungemein klaren, deutlichen und bestimmten Darstellung, in ausgezeichnetem Grade besitzt. Die gedrängte Kürze des gedankenreichen Werks setzt uns in Verlegenheit, wenn wir seinen Inhalt auszugweise unsern Blättern einverleiben wollen: wir sind genötigt, einen guten Theil desselben abzuschreiben.

Wir können uns, sagt der Vs., die grössten Abtheilungen des Staatsgebietes als so viele Theile eines